

Allgemeine Bestimmungen Kindertagesstätten

1. Anmeldung

Die Anmeldegebühr beträgt für jede Neuanmeldung Fr. 100.- (ab 2. Kind Fr. 50.- pro Kind) und wird mit der Anmeldung einbezahlt. Kann der Platz nicht vermittelt werden, wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Wechselt ein bereits betreutes Kind während des laufenden Vertragsverhältnisses zu einer anderen Betreuungsdienstleistung des Chinderhuis, muss die Anmeldegebühr nicht nochmals bezahlt werden.

2. Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Kinder aus dem Kanton Nidwalden haben Vorrang. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die pädagogische Leitung. Um dem Kind in der Gruppe Stabilität und Sicherheit zu gewähren, beträgt die Anwesenheit eines Kindes mindestens einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage.

3. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07.00 – 18.30 Uhr

Halben Tag mit Mittagessen von 07.00 – 13.30 Uhr oder 11.30 – 18.30 Uhr

Die Kindertagesstätte ist das ganze Jahr geöffnet. An den Feiertagen des Kantons Nidwalden ist die Kindertagesstätte geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr hat das Chinderhuis Nidwalden Betriebsferien. Die entsprechenden Daten werden jeweils auf der Webseite publiziert.

Die Eltern werden gebeten sich an die Öffnungszeiten zu halten und verpflichten sich, die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen. Ausnahmen sind mit der Gruppenleitung vorgängig und frühzeitig abzusprechen.

4. Bringen und Abholen

Eintreffen der Kinder: von 07.00 – 09.00 Uhr

Abholen der Kinder: von 16.30 – 18.30 Uhr

Wird das Kind von einer anderen Person als den Eltern gebracht oder abgeholt, muss dies vorgängig der Gruppenleitung mitgeteilt werden. Die Person muss sich ausweisen.

Die Eltern sorgen unter Einbezug des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes dafür, dass es lernt, den Weg vom Kindergarten in die Kita selbstständig zu bewältigen. Für Kindergartenkinder von Stans und Hergiswil kann eine Begleitung von/zu der Kita vereinbart werden. Diese wird für 4 Wochen gewährleistet, in einzelnen Fällen auch für einen längeren Zeitraum.

5. Abwesenheit des Kindes/Kompensation

Die Abwesenheit des Kindes ist dem Betreuungspersonal am Vorabend oder bis 08.30 Uhr zu melden.

Abwesenheiten infolge Krankheit oder Ferien werden nicht rückvergütet. Wenn es die Gruppenauslastung zulässt, besteht die Möglichkeit, Ferien nach Rücksprache mit der Gruppenleitung innerhalb von 4 Wochen ab dem ersten Tag der Abwesenheit zu kompensieren. Ein Anspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Abwesenheiten von einem oder mehreren Monaten können die Eltern zwei Monate im Voraus anmelden. Die Monatspauschale wird in diesem Fall mit 35% fakturiert. Die Gemeinden leisten keinen Beitrag bei Abwesenheit des Kindes.

6. Zusätzliche Betreuungstage

Zusätzlich vereinbarte Betreuungstage sind nach Absprache mit der Gruppenleitung möglich. Die vereinbarten Tage sind verbindlich und werden in Rechnung gestellt.

7. Mahlzeiten

Die Kinder essen gemeinsam mit den Betreuungspersonen. Das Mittagessen wird extern bezogen. Die Zwischenmahlzeiten werden vom Betreuungspersonal frisch zubereitet.

8. Eingewöhnung

Vor dem effektiven Betreuungsbeginn wird gemeinsam mit den Eltern die Eingewöhnung geplant. Das Kind soll die neue Umgebung schrittweise kennenlernen und die Gruppe soll sich langsam an das neue Kind gewöhnen. Die Eingewöhnungszeit des Kindes verläuft über 6 bis 10 Tage. Die Dauer kann je nach Alter und Charakter des Kindes variieren. Wichtig ist, dass das Kind erst nach 3 Tagen von seinen Eltern getrennt, Zeit in der Tageskrippe verbringt (siehe 3.1.56 Eingewöhnungskonzept Tageskrippe).

Die Kosten für die Eingewöhnungszeit betragen eine halbe Monatspauschale für einen Tag gemäss Tariffberechnung.

9. Bekleidung

Die Kinder gehen täglich an die frische Luft, deshalb ist die Bekleidung für jedes Wetter notwendig, damit die Kinder im Freien spielen können. Witterungsgerechte Ersatzkleider werden auf der Gruppe deponiert.

10. Krankheit und Unfall

Ansteckende Krankheiten treten in Kindergruppen trotz Hygienemassnahmen gehäuft auf. In der Kindertagesstätte können keine kranken Kinder betreut werden. Im Krankheitsfall werden die Eltern benachrichtigt und sind gebeten, das erkrankte Kind möglichst schnell abzuholen. Bei Notfällen wird der Kinderarzt / die Kinderärztin benachrichtigt. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Das Kind wird wieder betreut, wenn es 24 Stunden symptomfrei ist.

11. Versicherung

Die Eltern haften für ihr Kind. Es ist eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Chinderhuis Nidwalden verfügt über eine Personen- und Sachschadenversicherung.

12. Haftung

Für persönliche Gegenstände wie Spielsachen, Kleidung, Schmuck etc. übernimmt das Chinderhuis Nidwalden keine Haftung.

13. Betreuungskosten

Die Details zum Betreuungstarif sind in der Tarifliste (4.2.121 Betreuungstarif Kindertagesstätten) geregelt. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Tarifliste anzupassen. Er ist jedoch verpflichtet, die Veränderung den Eltern mindestens 2 Monate im Voraus mitzuteilen.

14. Gemeindebeiträge

Für die Geltendmachung von Gemeindebeiträgen gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Nidwalden reichen die Eltern ein Antragsformular ein. Das Chinderhuis Nidwalden bestätigt den Betreuungsplatz und sendet das Antragsformular zur weiteren Bearbeitung an die Gemeinde. Der Anspruch wird durch die Gemeinde jährlich neu verfügt. Verändert sich das Haushaltseinkommen; werden zusätzliche Betreuungstage gebucht etc. sind die Eltern verpflichtet dies unmittelbar der Wohngemeinde zu melden, damit die Gemeinde den Tarif neu festlegen kann. Das Chinderhuis verrechnet bei Nichtvorliegen der Tarifeinstufung den Standardtarif.

15. Kontaktdaten

Änderungen der Kontaktdaten oder der Adresse sind unverzüglich zu melden.

16. Zusammenarbeit

Wir legen grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit. Nebst einem ausführlichen Aufnahmegespräch über die Familiensituation, Gewohnheiten und Entwicklung des Kindes führen wir regelmässige Standortgespräche durch. Die Eltern werden zu diesen Gesprächen von der Gruppenleitung eingeladen. Die Ergebnisse der Gespräche werden in einem Kurzprotokoll erfasst und an die Beteiligten abgegeben.

17. Qualitätsstandard

Die Betreuung richtet sich nach den pädagogischen Grundsätzen des Vereins, die sich an den Richtlinien des Kantons Nidwalden und kibesuisse orientieren. Die Kindertagesstätten sind QualiKita-zertifiziert.

18. Mitgliedschaft

Die Eltern können Mitglied des Vereins Chinderhuis Nidwalden sein. Die jährliche Mitgliederrechnung wird nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt. Das Vereinsjahr dauert von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres.

19. Rechnungswesen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich per E-Mail. Die Zahlung der Monatspauschale erfolgt jeweils im Voraus per 1. des Monats.

Bei Zahlungsverzug erhalten die Eltern eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt eine 1. Mahnung. Die 2. Mahnung folgt nach weiteren 10 Tagen. Sollte die Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt sein, wird ein umgehender Betreuungsstopp veranlasst. Bei nicht bezahlen der ausstehenden Betreuungskosten löst das Chinderhuis das Betreuungsverhältnis auf. Die Kündigungsfrist von 2 Monaten wird in Rechnung gestellt.

Es gelten folgende Mahngebühren:
Zahlungserinnerung: keine Kostenfolge

1. Mahnung: Fr. 5.-
2. Mahnung: Fr. 10.-

20. Kündigung

Der Austritt muss mindestens 2 Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich mitgeteilt werden. Mutationen der Betreuungstage müssen auch mindestens 2 Monate im Voraus auf Monatsende der Gruppenleitung mitgeteilt werden, damit diese in der Planung und Rechnungsstellung berücksichtigt werden können.

21. Kündigung durch Chinderhuis

Die Geschäftsleitung und der Vorstand können verfügen, dass ein Kind nicht mehr betreut wird, wenn

- das Wohl der Kindertagesstätte dies erfordert,
- die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Betreuungsteam verunmöglicht ist,
- die Eltern sich nicht an die allgemeinen Bestimmungen halten,
- die Betreuungskosten von den Eltern unregelmässig oder gar nicht bezahlt werden.